

REITWEGMARKIERUNG

In Sachsen darf auf einem Waldweg nur geritten werden, wenn er als Reitweg ausgewiesen und mit dem Bild eines stilisierten Pferdekopf mit Zaumzeug (schwarze Farbe auf weißem Grund) markiert ist. Grundlage dafür ist der § 12 Abs.1 des Sächsischen Waldgesetzes und der § 1 Abs.2 i.V.m. der Anlage zu § 1 Abs.2 ReitwegeVO.



Anlage zu § 1 Abs.2 ReitwegeVO

Die Ausweisung und Kennzeichnung erfolgt durch die untere Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Waldbesitzer und der Betroffenen. Für die Kennzeichnung von Reitwegen außerhalb des Waldes und gewidmeten Straßen im Wald bestehen keine gesetzlichen Vorgaben.

Das Bild kann auf Schildern, Holztafeln oder direkt durch Schablonierung an Bäumen angebracht sein.

